

# **GERRY WEBER INTERNATIONAL AG**

## **Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat**

Der Aufsichtsrat der GERRY WEBER International AG hat sich durch Beschluss vom 19. Dezember 2019 folgende Geschäftsordnung gegeben:

### **§ 1 Aufgaben des Aufsichtsrats**

- (1) Der Aufsichtsrat berät den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens und überwacht dessen Geschäftsführung. Die in § 5 der Geschäftsordnung für den Vorstand genannten Geschäfte und Maßnahmen bedürfen einer vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats; das Recht des Aufsichtsrats, weitere Geschäfte und Maßnahmen von seiner Zustimmung abhängig zu machen, bleibt unberührt.
- (2) Der Aufsichtsrat arbeitet mit dem Vorstand zum Wohl des Unternehmens eng zusammen.
- (3) Der Aufsichtsrat überprüft regelmäßig, mindestens einmal nach der Hälfte der regelmäßigen Amtszeit seiner Mitglieder, die Effizienz seiner Tätigkeit.

### **§ 2 Mitgliedschaft im Aufsichtsrat**

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus zwölf Mitgliedern, wobei sechs Mitglieder von der Hauptversammlung nach den Bestimmungen des Aktiengesetzes und sechs Mitglieder von den Arbeitnehmern nach den Bestimmungen des Mitbestimmungsgesetzes gewählt werden.
- (2) Der Aufsichtsrat ist so zusammenzusetzen, dass seine Mitglieder insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen. Der Aufsichtsrat soll für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen und ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium erarbeiten.
- (3) Dem Aufsichtsrat soll eine nach seiner Einschätzung angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder angehören; der Aufsichtsrat soll dabei die Eigentümerstruktur berücksichtigen. Ein Aufsichtsratsmitglied ist insbesondere dann nicht als unabhängig anzusehen, wenn es in einer persönlichen oder einer geschäftlichen Beziehung zu der Gesellschaft, deren Organen, einem kontrollierenden Aktionär oder einem mit diesem verbundenen Unternehmen steht, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen kann.
- (4) Mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrats muss über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen; die Mitglieder müssen in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist, vertraut sein. Jedes Aufsichtsratsmitglied achtet darauf, dass ihm für die Wahrnehmung seines Mandats genügend Zeit zur Verfügung steht. Aufsichtsratsmitglieder sollen in der Regel nicht länger amtieren als bis zum Ende der Hauptversammlung, die auf die Vollendung ihres siebzigsten Lebensjahres folgt.
- (5) Ein Aufsichtsratsmitglied, das dem Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft angehört, soll insgesamt nicht mehr als drei weitere Aufsichtsratsmandate in börsennotierten Gesellschaften

oder Mandate in Aufsichtsgremien von Gesellschaften mit vergleichbaren Anforderungen wahrnehmen. Mandate bei Gesellschaften, die dem Konzern derjenigen Gesellschaft angehören, in der die Vorstandstätigkeit ausgeübt wird, bleiben unberücksichtigt.

- (6) Dem Aufsichtsrat sollen nicht mehr als zwei ehemalige Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft angehören. Aufsichtsratsmitglieder sollen keine Organfunktionen oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern der Gesellschaft oder ihrer Konzernunternehmen ausüben.
- (7) Die vorstehenden Regeln der Absätze 3 bis 6 sollen bei Vorschlägen zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern berücksichtigt werden.
- (8) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist durch eine an den Aufsichtsratsvorsitzenden oder an den Vorstand zu richtende schriftliche Erklärung niederlegen.

### **§ 3 Rechte und Pflichten der Aufsichtsratsmitglieder**

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben die gleichen Rechte und Pflichten. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.
- (2) Jedes Aufsichtsratsmitglied hat das Recht, von den Berichten des Vorstands an den Aufsichtsrat Kenntnis zu nehmen. In Schrift- oder Textform erstattete Berichte werden den Aufsichtsratsmitgliedern auf Verlangen ausgehändigt.
- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben - auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt - über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt insbesondere für vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen. Will ein Mitglied des Aufsichtsrats Informationen an Dritte weitergeben, von denen nicht mit Sicherheit auszuschließen ist, dass sie vertraulich sind oder Geheimnisse der Gesellschaft betreffen, so ist es verpflichtet, den Vorsitzenden des Aufsichtsrats vorher zu unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, um etwaige Meinungsverschiedenheiten über die Geheimhaltungsbedürftigkeit zu beseitigen. Jedes Aufsichtsratsmitglied stellt sicher, dass von ihm eingeschaltete Mitarbeiter die Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise einhalten.
- (4) Beim Ausscheiden aus dem Aufsichtsrat sind die Mitglieder verpflichtet, sämtliche in ihrem Besitz befindliche Unterlagen, die sich auf nicht öffentlich bekannte Angelegenheiten der Gesellschaft beziehen, nebst Kopien, Duplikaten und Abschriften dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu übergeben.
- (5) Reisekosten und sonstige Auslagen aus Anlass der Aufsichtsratsstätigkeit einschließlich darauf entfallender Umsatzsteuer werden erstattet.

#### **§ 4 Interessenkonflikte**

- (1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Es darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen. Es hat Interessenkonflikte, die seine Tätigkeit im Aufsichtsrat berühren können, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können, dem Aufsichtsrat gegenüber offenzulegen. Zuständig für die Entgegennahme der Erklärungen ist der Aufsichtsratsvorsitzende.
- (2) Der Aufsichtsrat soll in seinem Bericht an die Hauptversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung informieren.
- (3) Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person des Aufsichtsratsmitglieds sollen zur Beendigung des Mandats führen.

#### **§ 5 Eigengeschäfte von Aufsichtsratsmitgliedern**

- (1) Jedes Aufsichtsratsmitglied hat gem. Art. 19 der Verordnung (EU) 596/2014 (Marktmissbrauchsverordnung) in Bezug auf die Gesellschaft jedes Eigengeschäft mit Anteilen oder Schuldtiteln der Gesellschaft oder damit verbundenen Derivaten oder anderen damit verbundenen Finanzinstrumenten unverzüglich und spätestens zwei Geschäftstage nach dem Datum des Geschäfts mit elektronischen Hilfsmitteln unter Verwendung der im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2016/523 der Europäischen Kommission vom 10. März 2016 enthaltenen Vorlage für Meldungen oder einer entsprechenden von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht bereitgestellten Vorlage der Gesellschaft und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zu melden. Jedes Aufsichtsratsmitglied wirkt darauf hin, dass auch eng verbundene Personen, das sind Ehepartner, eingetragene Lebenspartner, unterhaltsberechtigten Kinder und andere Verwandte des Aufsichtsratsmitglieds, die zum Zeitpunkt der Tätigung des Geschäfts seit mindestens einem Jahr demselben Haushalt angehören, ihre entsprechenden Verpflichtungen in gleicher Weise erfüllen. Zu den eng verbundenen Personen gehören auch eine juristische Person, Treuhand oder Personengesellschaft, deren Führungsaufgaben durch das Aufsichtsratsmitglied oder eine in Satz 2 genannte Person wahrgenommen werden, die direkt oder indirekt von einer solchen Person kontrolliert wird, die zugunsten einer solchen Person gegründet wurde oder deren wirtschaftliche Interessen weitgehend denen einer solchen Person entsprechen. Jedes Aufsichtsratsmitglied setzt eng verbundene Personen schriftlich von den Verpflichtungen gem. Satz 1 in Kenntnis und bewahrt eine Kopie dieses Dokuments auf. Eine Meldung von Eigengeschäften ist nur für solche Geschäfte erforderlich, die getätigt werden, nachdem innerhalb eines Kalenderjahres ein Gesamtvolumen (ohne Netting) von EUR 5.000 bzw. ab dem 1.1.2020 der Schwellenwert von EUR 20.000,- erreicht worden ist.
- (2) Ein Aufsichtsratsmitglied darf weder direkt noch indirekt Eigengeschäfte oder Geschäfte für Dritte im Zusammenhang mit den Anteilen oder Schuldtiteln der Gesellschaft oder mit Derivaten oder anderen mit diesen in Zusammenhang stehenden Finanzinstrumenten während eines geschlossenen Zeitraums von 30 Kalendertagen vor Veröffentlichung eines Zwischenberichts oder eines Jahresabschlusses tätigen, zu deren Veröffentlichung die Gesellschaft nach den gesetzlichen oder börsenrechtlichen Vorschriften verpflichtet ist.

## **§ 6 Vorsitzender und Stellvertreter**

- (1) Der Aufsichtsrat wählt in einer Sitzung, die im Anschluss an die Hauptversammlung stattfindet, auf welcher die Aufsichtsratsmitglieder neu gewählt worden sind und zu der es einer besonderen Einladung nicht bedarf, nach Maßgabe des Mitbestimmungsgesetzes aus seiner Mitte den Aufsichtsratsvorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Wahl erfolgt für die Dauer ihrer Amtszeit als Mitglied des Aufsichtsrats, soweit bei der Wahl nicht eine kürzere Amtszeit bestimmt wird. Wird der bisherige Vorsitzende des Aufsichtsrats erneut von der Hauptversammlung in den Aufsichtsrat gewählt, so leitet er die Sitzung einschließlich der Wahl des neuen Vorsitzenden und des neuen Stellvertreters; anderenfalls leitet das an Lebensjahren älteste Mitglied des Aufsichtsrats die Sitzung.
- (2) Scheidet der Aufsichtsratsvorsitzende oder der Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen.
- (3) Der Stellvertreter tritt im Verhinderungsfall in alle Rechte und Pflichten des Aufsichtsratsvorsitzenden ein. Ein solcher Eintritt erfolgt jedoch nicht hinsichtlich der Hauptversammlungsleitung, der Vergütung sowie des Zweitstimmrechts des Aufsichtsratsvorsitzenden.
- (4) Der Aufsichtsratsvorsitzende ist befugt, Erklärungen des Aufsichtsrats, die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats erforderlich sind oder die wegen ihrer Dringlichkeit keinen Aufschub dulden, in dessen Namen abzugeben. Im letzteren Fall hat der Vorsitzende die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrats hierüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Ist dem Aufsichtsrat gegenüber eine Willenserklärung abzugeben, so genügt es, wenn dies an den Aufsichtsratsvorsitzenden erfolgt.
- (5) Der Aufsichtsratsvorsitzende ist außerdem befugt, in dringenden Fällen Erklärungen abzugeben oder entgegenzunehmen, die in die Zuständigkeit eines Ausschusses fallen. Der Aufsichtsratsvorsitzende hat die Mitglieder des betreffenden Ausschusses hierüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

## **§ 7 Sitzungen**

- (1) Der Aufsichtsrat muss mindestens zwei Sitzungen im Kalenderhalbjahr abhalten. Außerordentliche Sitzungen werden nach Bedarf einberufen. Der Aufsichtsrat ist außerdem einzuberufen, wenn dies von einem Aufsichtsratsmitglied oder vom Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (2) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden vom Aufsichtsratsvorsitzenden unter Angabe der einzelnen Tagesordnungspunkte mit einer Frist von mindestens 14 Tagen einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen. Die Einladung kann mündlich, fernmündlich, schriftlich, per Telefax, in Textform oder im Wege der elektronischen Kommunikation erfolgen.
- (3) Mit der Einladung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen. Ergänzungen der Tagesordnung müssen, falls nicht ein dringender Fall eine spätere Mitteilung rechtfertigt, bis zum siebten Tag vor der Sitzung mitgeteilt werden. Beschlussvorschläge zu Gegenständen der Tagesordnung sollen so rechtzeitig vor der Sitzung mitgeteilt werden, dass eine schriftliche Stimmabgabe durch abwesende Mitglieder des Aufsichtsrats möglich ist.

- (4) Der Aufsichtsratsvorsitzende leitet die Sitzungen. Er bestellt den Protokollführer und entscheidet über die Zuziehung von Sachverständigen und Auskunftspersonen zur Beratung über einzelne Gegenstände der Tagesordnung.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands nehmen an den Sitzungen teil, soweit der Vorsitzende des Aufsichtsrats nichts anderes bestimmt.

## **§ 8 Beschlussfassung**

- (1) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst, an denen die Aufsichtsratsmitglieder persönlich teilnehmen. Auf Anordnung des Aufsichtsratsvorsitzenden können Beschlüsse auch in einer Telefon- oder Videokonferenz oder außerhalb einer Sitzung durch mündliche, fernmündliche, schriftliche oder in Textform übermittelte Stimmabgaben gefasst werden. Solche Beschlüsse werden vom Aufsichtsratsvorsitzenden schriftlich festgestellt und allen Mitgliedern zugeleitet. Ein Recht zum Widerspruch gegen die vom Aufsichtsratsvorsitzenden angeordnete Form der Beschlussfassung besteht nicht. Die nachträgliche Stimmabgabe eines abwesenden Mitglieds ist nur wirksam, wenn sie von allen anwesenden Mitgliedern zugelassen wurde.
- (2) Der Aufsichtsratsvorsitzende kann die Beschlussfassung über einzelne oder sämtliche Gegenstände der Tagesordnung auf höchstens vier Wochen vertagen, wenn an der Beschlussfassung nicht die gleiche Zahl von Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer und der von der Hauptversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder teilnehmen würde oder sonst ein erheblicher Grund für die Vertagung vorliegt. Zu einer erneuten Vertagung ist der Aufsichtsratsvorsitzende nicht befugt. Im Übrigen kann der Aufsichtsratsvorsitzende eine einberufene Sitzung nach pflichtgemäßem Ermessen aufheben oder verlegen.
- (3) Die Beschlussfassung über einen Gegenstand der Tagesordnung, der nicht rechtzeitig mitgeteilt worden ist, ist nur zulässig, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats der Beschlussfassung widerspricht. Abwesenden Mitgliedern ist in einem solchen Fall innerhalb einer vom Aufsichtsratsvorsitzenden bestimmten Frist Gelegenheit zu geben, der Beschlussfassung zu widersprechen; der Beschluss wird erst wirksam, wenn kein abwesendes Mitglied innerhalb der Frist widerspricht.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält. Mitglieder, die durch Telefon- oder Videokonferenz zugeschaltet sind, gelten als anwesend. Abwesende Mitglieder können an der Beschlussfassung teilnehmen, indem sie eine schriftliche oder in Textform übermittelte Stimmabgabe durch ein anderes Mitglied überreichen lassen. Die Art der Abstimmung bestimmt der Aufsichtsratsvorsitzende.
- (5) Beschlüsse des Aufsichtsrats bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht gesetzlich zwingend eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Ergibt eine Abstimmung Stimmengleichheit, so hat bei einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand, wenn auch sie Stimmengleichheit ergibt, der Aufsichtsratsvorsitzende zwei Stimmen.

## **§ 9 Niederschriften**

- (1) Über die Sitzungen des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Aufsichtsratsvorsitzende zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrats anzugeben. Die Niederschrift ist jedem Aufsichtsratsmitglied unverzüglich in Abschrift zu übersenden.
- (2) Beschlüsse, die nicht in Sitzungen gefasst worden oder bei denen einzelne Stimmabgaben nachträglich erfolgt sind (§ 8 Abs. 1 Satz 5), werden vom Aufsichtsratsvorsitzenden in einer Niederschrift festgestellt. Die Niederschrift wird jedem Aufsichtsratsmitglied unverzüglich in Abschrift zugeleitet.
- (3) Die Niederschrift nach Abs. 1 oder 2 gilt als genehmigt, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats, das an der Beschlussfassung teilgenommen hat, innerhalb eines Monats seit Absendung schriftlich beim Aufsichtsratsvorsitzenden widersprochen hat.
- (4) Die vom Aufsichtsrat gefassten Beschlüsse können in der Sitzung im Wortlaut protokolliert und sogleich vom Aufsichtsratsvorsitzenden als Teil der Niederschrift unterzeichnet werden. Soweit Beschlüsse in der Sitzung in dieser Form gesondert protokolliert werden, ist ein Widerspruch nur in der Sitzung möglich.

## **§ 10 Allgemeine Regeln für Ausschüsse**

- (1) Der Aufsichtsrat hat einen Personalausschuss (§ 11), einen Nominierungsausschuss (§ 12), einen Prüfungsausschuss (§ 13) und den nach § 27 Abs. 3 MitbestG zu bildenden Vermittlungsausschuss (§ 14). Weitere Ausschüsse werden bei Bedarf gebildet. Den Ausschüssen können, soweit gesetzlich zulässig, Entscheidungsbefugnisse des Aufsichtsrats übertragen werden. Die Ausschüsse erfüllen die ihnen durch diese Geschäftsordnung und besondere Beschlüsse des Aufsichtsrats übertragenen Funktionen.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder der Ausschüsse entspricht, soweit nicht bei der Wahl durch den Aufsichtsrat eine kürzere Amtszeit bestimmt worden ist, ihrer Amtszeit als Mitglieder des Aufsichtsrats.
- (3) Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, wenn nicht der Aufsichtsrat einen Vorsitzenden bestimmt. Der jeweilige Ausschussvorsitzende berichtet regelmäßig an den Aufsichtsrat über die Arbeit des jeweiligen Ausschusses.
- (4) Ein Ausschuss ist nur beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder, mindestens jedoch drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Ergibt eine Abstimmung im Ausschuss Stimmgleichheit, so hat der Vorsitzende des Ausschusses bei einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand, wenn auch sie Stimmgleichheit ergibt, zwei Stimmen; dies gilt nicht für Abstimmungen im Vermittlungsausschuss (§ 14). Einem stellvertretenden Vorsitzenden steht die zweite Stimme nicht zu.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands nehmen an den Sitzungen der Ausschüsse teil, soweit der Vorsitzende des Ausschusses dies wünscht.
- (6) Die Einhaltung einer Frist für die Einladungen zu den Sitzungen der Ausschüsse, eine Bekanntgabe der Tagesordnung und die Zustellung von Unterlagen für die Tagesordnung vor der Sitzung sind nicht erforderlich. Im Übrigen gelten für das Verfahren der Ausschüsse die Rege-

lungen in §§ 7, 8 und 9 dieser Geschäftsordnung entsprechend, soweit nicht der Aufsichtsrat etwas anderes bestimmt.

- (7) Der Aufsichtsrat kann ein Aufsichtsratsmitglied mit der Aufsicht über die Führung der Geschäfte oder mit der Prüfung einzelner Geschäftsvorgänge beauftragen. Dieses Aufsichtsratsmitglied hat über seine Tätigkeit in der Sitzung der zuständigen Ausschüsse und des Aufsichtsrats zu berichten.

## **§ 11 Personalausschuss**

- (1) Der Personalausschuss besteht aus drei bis fünf Aufsichtsratsmitgliedern. Vorsitzender des Personalausschusses ist der Vorsitzende des Aufsichtsrats.
- (2) Der Personalausschuss bereitet die Personalentscheidungen des Aufsichtsrats zur Bestellung und Anstellung der Vorstandsmitglieder vor.
- (3) Außerdem beschließt er anstelle des Aufsichtsrats über
  - (a) sonstige Rechtsgeschäfte gegenüber Vorstandsmitgliedern nach § 112 AktG;
  - (b) die Vornahme von Geschäften im Gegenstandswert über EUR 50.000 zwischen der Gesellschaft oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen einerseits und einem Vorstandsmitglied oder Personen oder Unternehmungen, die einem Vorstandsmitglied nahe stehen, andererseits;
  - (c) die Einwilligung zu anderen Tätigkeiten eines Vorstandsmitglieds nach § 88 AktG;
  - (d) die Gewährung von Darlehen an den in §§ 89, 115 AktG genannten Personenkreis;
  - (e) die Zustimmung zu Verträgen mit Aufsichtsratsmitgliedern nach § 114 AktG;
  - (f) die anwaltliche Prozessvertretung der Gesellschaft im Rechtsstreit über eine Anfechtungs- oder Nichtigkeitsklage (§ 246 Abs. 2 S. 2, § 249 Abs. 1 S. 1 AktG).
- (4) Der Personalausschuss berät regelmäßig über die langfristige Nachfolgeplanung für den Vorstand. Dabei berücksichtigt er die Führungskräfteplanung des Unternehmens.
- (5) Mitglieder des Vorstands legen potenzielle Interessenkonflikte, die denen des § 4 Abs. 1 entsprechen, gegenüber dem Personalausschuss offen. Zuständig für die Entgegennahme der Erklärungen ist der Vorsitzende des Personalausschusses.

## **§ 12 Nominierungsausschuss**

- (1) Dem Nominierungsausschuss gehören drei Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseignerseite an.
- (2) Der Nominierungsausschuss bereitet die Vorschläge des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern vor.

### § 13 Prüfungsausschuss ("Audit Committee")

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus drei bis sechs vom Aufsichtsrat gewählten Aufsichtsratsmitgliedern. Mindestens ein unabhängiges Mitglied des Prüfungsausschusses muss über Sachverstand auf den Gebieten der Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren verfügen. Er soll unabhängig und kein ehemaliges Vorstandsmitglied der Gesellschaft sein, dessen Bestellung vor weniger als zwei Jahren endete. Der Aufsichtsratsvorsitzende soll nicht den Vorsitz im Prüfungsausschuss innehaben. In ihrer Gesamtheit müssen die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit dem Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist, vertraut sein.
- (2) Der Prüfungsausschuss befasst sich mit der Überwachung der Rechnungslegung, des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des internen Revisionssystems, der Abschlussprüfung sowie der Compliance. Er kann Empfehlungen oder Vorschläge zur Gewährleistung der Integrität des Rechnungslegungsprozesses unterbreiten. Der Prüfungsausschuss kann zu diesem Zweck die dem Aufsichtsrat nach § 111 Abs. 2 AktG zustehenden besonderen Einsichts- und Prüfungsrechte wahrnehmen.
- (3) Der Prüfungsausschuss unterbreitet dem Aufsichtsrat eine Empfehlung für dessen Vorschlag zur Wahl des Abschlussprüfers an die Hauptversammlung. Er beschließt an Stelle des Aufsichtsrats über die Vereinbarungen mit dem Abschlussprüfer (insbesondere den Prüfungsauftrag, die Festlegung von Prüfungsschwerpunkten und die Honorarvereinbarung). Er trifft die gesetzlich gebotenen und sonstige geeignete Maßnahmen, um die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers festzustellen und zu überwachen. Er validiert den Bericht des Vorstands über die Schlussfolgerungen des Auswahlverfahrens.
- (4) Dem Prüfungsausschuss obliegt die Zustimmung zur Vergabe von nicht verbotenen Nichtprüfungsleistungen an den Abschlussprüfer nach Maßgabe von § 319a Abs. 3 HGB und der Verordnung (EU) 537/2014 (Abschlussprüferverordnung). Er kann Leitlinien in Bezug auf nach § 319a Abs. 3 HGB nicht verbotene Steuerberatungsleistungen beschließen, in deren Rahmen die Vergabe von solchen Leistungen keiner Einzelgenehmigung bedarf.
- (5) Halbjahres- und Quartalsfinanzberichte bzw. Quartalsmitteilungen hat der Prüfungsausschuss vor der Veröffentlichung mit dem Vorstand zu erörtern.
- (6) Der Prüfungsausschuss bereitet die Entscheidungen des Aufsichtsrats über die Feststellung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses vor. Zu diesem Zweck obliegt ihm eine Vorprüfung des Jahresabschlusses, des Konzernabschlusses, des Lageberichts und Konzernlageberichts und des Vorschlags für die Gewinnverwendung. An diesen Verhandlungen des Prüfungsausschusses hat der Abschlussprüfer teilzunehmen. Er berichtet über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung, insbesondere wesentliche Schwächen des internen Kontroll- und des Risikomanagementsystems bezogen auf den Rechnungslegungsprozess.

#### **§ 14 Vermittlungsausschuss gemäß § 27 Abs. 3 MitbestG**

Unmittelbar nach der Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters bildet der Aufsichtsrat gemäß § 27 Abs. 3 MitbestG zur Wahrnehmung der in § 31 Abs. 3 Satz 1 MitbestG bezeichneten Aufgabe einen Ausschuss, dem der Vorsitzende, der Stellvertreter sowie je ein von den Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer und der Anteilseignerseite mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewähltes Mitglied angehören.

Beschlossen in der Aufsichtsratssitzung am 19. Dezember 2019.

Alexander Gedat

# GERRY WEBER INTERNATIONAL AG

## Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der GERRY WEBER International AG hat sich durch Beschluss vom 19. Dezember 2019 folgende Geschäftsordnung gegeben:

### § 1 Aufgaben des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat berät den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens und überwacht dessen Geschäftsführung. Die in § 5 der Geschäftsordnung für den Vorstand genannten Geschäfte und Maßnahmen bedürfen einer vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats; das Recht des Aufsichtsrats, weitere Geschäfte und Maßnahmen von seiner Zustimmung abhängig zu machen, bleibt unberührt.
- (2) Der Aufsichtsrat arbeitet mit dem Vorstand zum Wohl des Unternehmens eng zusammen.
- (3) Der Aufsichtsrat überprüft regelmäßig, mindestens einmal nach der Hälfte der regelmäßigen Amtszeit seiner Mitglieder, die Effizienz seiner Tätigkeit.

### § 2 Mitgliedschaft im Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus zwölf Mitgliedern, wobei sechs Mitglieder von der Hauptversammlung nach den Bestimmungen des Aktiengesetzes und sechs Mitglieder von den Arbeitnehmern nach den Bestimmungen des Mitbestimmungsgesetzes gewählt werden.
- (2) Der Aufsichtsrat ist so zusammenzusetzen, dass seine Mitglieder insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen. Der Aufsichtsrat soll für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen und ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium erarbeiten.
- (3) Dem Aufsichtsrat soll eine nach seiner Einschätzung angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder angehören; der Aufsichtsrat soll dabei die Eigentümerstruktur berücksichtigen. Ein Aufsichtsratsmitglied ist insbesondere dann nicht als unabhängig anzusehen, wenn es in einer persönlichen oder einer geschäftlichen Beziehung zu der Gesellschaft, deren Organen, einem kontrollierenden Aktionär oder einem mit diesem verbundenen Unternehmen steht, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen kann.
- (4) Mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrats muss über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen; die Mitglieder müssen in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist, vertraut sein. Jedes Aufsichtsratsmitglied achtet darauf, dass ihm für die Wahrnehmung seines Mandats genügend Zeit zur Verfügung steht. Aufsichtsratsmitglieder sollen in der Regel nicht länger amtieren als bis zum Ende der Hauptversammlung, die auf die Vollendung ihres siebzigsten Lebensjahres folgt.
- (5) Ein Aufsichtsratsmitglied, das dem Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft angehört, soll insgesamt nicht mehr als drei weitere Aufsichtsratsmandate in börsennotierten Gesellschaften

oder Mandate in Aufsichtsgremien von Gesellschaften mit vergleichbaren Anforderungen wahrnehmen. Mandate bei Gesellschaften, die dem Konzern derjenigen Gesellschaft angehören, in der die Vorstandstätigkeit ausgeübt wird, bleiben unberücksichtigt.

- (6) Dem Aufsichtsrat sollen nicht mehr als zwei ehemalige Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft angehören. Aufsichtsratsmitglieder sollen keine Organfunktionen oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern der Gesellschaft oder ihrer Konzernunternehmen ausüben.
- (7) Die vorstehenden Regeln der Absätze 3 bis 6 sollen bei Vorschlägen zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern berücksichtigt werden.
- (8) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist durch eine an den Aufsichtsratsvorsitzenden oder an den Vorstand zu richtende schriftliche Erklärung niederlegen.

### § 3 Rechte und Pflichten der Aufsichtsratsmitglieder

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben die gleichen Rechte und Pflichten. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.
- (2) Jedes Aufsichtsratsmitglied hat das Recht, von den Berichten des Vorstands an den Aufsichtsrat Kenntnis zu nehmen. In Schrift- oder Textform erstattete Berichte werden den Aufsichtsratsmitgliedern auf Verlangen ausgehändigt, ~~wenn der Aufsichtsrat dies im Einzelfall beschließt.~~
- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben - auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt - über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt insbesondere für vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen. Will ein Mitglied des Aufsichtsrats Informationen an Dritte weitergeben, von denen nicht mit Sicherheit auszuschließen ist, dass sie vertraulich sind oder Geheimnisse der Gesellschaft betreffen, so ist es verpflichtet, den Vorsitzenden des Aufsichtsrats vorher zu unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, um etwaige Meinungsverschiedenheiten über die Geheimhaltungsbedürftigkeit zu beseitigen. Jedes Aufsichtsratsmitglied stellt sicher, dass von ihm eingeschaltete Mitarbeiter die Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise einhalten.
- (4) Beim Ausscheiden aus dem Aufsichtsrat sind die Mitglieder verpflichtet, sämtliche in ihrem Besitz befindliche Unterlagen, die sich auf nicht öffentlich bekannte Angelegenheiten der Gesellschaft beziehen, nebst Kopien, Duplikaten und Abschriften dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu übergeben.
- (5) Reisekosten und sonstige Auslagen aus Anlass der Aufsichtsratsstätigkeit einschließlich darauf entfallender Umsatzsteuer werden erstattet.

#### **§ 4 Interessenkonflikte**

- (1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Es darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen. Es hat Interessenkonflikte, die seine Tätigkeit im Aufsichtsrat berühren können, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können, dem Aufsichtsrat gegenüber offenzulegen. Zuständig für die Entgegennahme der Erklärungen ist der Aufsichtsratsvorsitzende.
- (2) Der Aufsichtsrat soll in seinem Bericht an die Hauptversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung informieren.
- (3) Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person des Aufsichtsratsmitglieds sollen zur Beendigung des Mandats führen.

#### **§ 5 Eigengeschäfte von Aufsichtsratsmitgliedern**

- (1) Jedes Aufsichtsratsmitglied hat gem. Art. 19 der Verordnung (EU) 596/2014 (Marktmissbrauchsverordnung) in Bezug auf die Gesellschaft jedes Eigengeschäft mit Anteilen oder Schuldtiteln der Gesellschaft oder damit verbundenen Derivaten oder anderen damit verbundenen Finanzinstrumenten unverzüglich und spätestens zwei Geschäftstage nach dem Datum des Geschäfts mit elektronischen Hilfsmitteln unter Verwendung der im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2016/523 der Europäischen Kommission vom 10. März 2016 enthaltenen Vorlage für Meldungen oder einer entsprechenden von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht bereitgestellten Vorlage der Gesellschaft und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zu melden. Jedes Aufsichtsratsmitglied wirkt darauf hin, dass auch eng verbundene Personen, das sind Ehepartner, eingetragene Lebenspartner, unterhaltsberechtigter Kinder und andere Verwandte des Aufsichtsratsmitglieds, die zum Zeitpunkt der Tätigung des Geschäfts seit mindestens einem Jahr demselben Haushalt angehören, ihre entsprechenden Verpflichtungen in gleicher Weise erfüllen. Zu den eng verbundenen Personen gehören auch eine juristische Person, Treuhand oder Personengesellschaft, deren Führungsaufgaben durch das Aufsichtsratsmitglied oder eine in Satz 2 genannte Person wahrgenommen werden, die direkt oder indirekt von einer solchen Person kontrolliert wird, die zugunsten einer solchen Person gegründet wurde oder deren wirtschaftliche Interessen weitgehend denen einer solchen Person entsprechen. Jedes Aufsichtsratsmitglied setzt eng verbundene Personen schriftlich von den Verpflichtungen gem. Satz 1 in Kenntnis und bewahrt eine Kopie dieses Dokuments auf. Eine Meldung von Eigengeschäften ist nur für solche Geschäfte erforderlich, die getätigt werden, nachdem innerhalb eines Kalenderjahres ein Gesamtvolumen (ohne Netting) von EUR 5.000 bzw. ab dem 1.1.2020 der Schwellenwert von EUR 20.000,- erreicht worden ist.
- (2) Ein Aufsichtsratsmitglied darf weder direkt noch indirekt Eigengeschäfte oder Geschäfte für Dritte im Zusammenhang mit den Anteilen oder Schuldtiteln der Gesellschaft oder mit Derivaten oder anderen mit diesen in Zusammenhang stehenden Finanzinstrumenten während eines geschlossenen Zeitraums von 30 Kalendertagen vor Veröffentlichung eines Zwischenberichts oder eines Jahresabschlusses tätigen, zu deren Veröffentlichung die Gesellschaft nach den gesetzlichen oder börsenrechtlichen Vorschriften verpflichtet ist.

## **§ 6 Vorsitzender und Stellvertreter**

- (1) Der Aufsichtsrat wählt in einer Sitzung, die im Anschluss an die Hauptversammlung stattfindet, auf welcher die Aufsichtsratsmitglieder neu gewählt worden sind und zu der es einer besonderen Einladung nicht bedarf, nach Maßgabe des Mitbestimmungsgesetzes aus seiner Mitte den Aufsichtsratsvorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Wahl erfolgt für die Dauer ihrer Amtszeit als Mitglied des Aufsichtsrats, soweit bei der Wahl nicht eine kürzere Amtszeit bestimmt wird. Wird der bisherige Vorsitzende des Aufsichtsrats erneut von der Hauptversammlung in den Aufsichtsrat gewählt, so leitet er die Sitzung einschließlich der Wahl des neuen Vorsitzenden und des neuen Stellvertreters; anderenfalls leitet das an Lebensjahren älteste Mitglied des Aufsichtsrats die Sitzung.
- (2) Scheidet der Aufsichtsratsvorsitzende oder der Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen.
- (3) Der Stellvertreter tritt im Verhinderungsfall in alle Rechte und Pflichten des Aufsichtsratsvorsitzenden ein. Ein solcher Eintritt erfolgt jedoch nicht hinsichtlich der Hauptversammlungsleitung, der Vergütung sowie des Zweitstimmrechts des Aufsichtsratsvorsitzenden.
- (4) Der Aufsichtsratsvorsitzende ist befugt, Erklärungen des Aufsichtsrats, die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats erforderlich sind oder die wegen ihrer Dringlichkeit keinen Aufschub dulden, in dessen Namen abzugeben. Im letzteren Fall hat der Vorsitzende die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrats hierüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Ist dem Aufsichtsrat gegenüber eine Willenserklärung abzugeben, so genügt es, wenn dies an den Aufsichtsratsvorsitzenden erfolgt.
- (5) Der Aufsichtsratsvorsitzende ist außerdem befugt, in dringenden Fällen Erklärungen abzugeben oder entgegenzunehmen, die in die Zuständigkeit eines Ausschusses fallen. Der Aufsichtsratsvorsitzende hat die Mitglieder des betreffenden Ausschusses hierüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

## **§ 7 Sitzungen**

- (1) Der Aufsichtsrat muss mindestens zwei Sitzungen im Kalenderhalbjahr abhalten. Außerordentliche Sitzungen werden nach Bedarf einberufen. Der Aufsichtsrat ist außerdem einzuberufen, wenn dies von einem Aufsichtsratsmitglied oder vom Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (2) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden vom Aufsichtsratsvorsitzenden unter Angabe der einzelnen Tagesordnungspunkte mit einer Frist von mindestens 14 Tagen einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen. Die Einladung kann mündlich, fernmündlich, schriftlich, per Telefax, in Textform oder im Wege der elektronischen Kommunikation erfolgen.
- (3) Mit der Einladung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen. Ergänzungen der Tagesordnung müssen, falls nicht ein dringender Fall eine spätere Mitteilung rechtfertigt, bis zum siebten Tag vor der Sitzung mitgeteilt werden. Beschlussvorschläge zu Gegenständen der Tagesordnung sollen so rechtzeitig vor der Sitzung mitgeteilt werden, dass eine schriftliche Stimmabgabe durch abwesende Mitglieder des Aufsichtsrats möglich ist.

- (4) Der Aufsichtsratsvorsitzende leitet die Sitzungen. Er bestellt den Protokollführer und entscheidet über die Zuziehung von Sachverständigen und Auskunftspersonen zur Beratung über einzelne Gegenstände der Tagesordnung.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands nehmen an den Sitzungen teil, soweit der Vorsitzende des Aufsichtsrats nichts anderes bestimmt.

## **§ 8 Beschlussfassung**

- (1) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst, an denen die Aufsichtsratsmitglieder persönlich teilnehmen. Auf Anordnung des Aufsichtsratsvorsitzenden können Beschlüsse auch in einer Telefon- oder Videokonferenz oder außerhalb einer Sitzung durch mündliche, fernmündliche, schriftliche oder in Textform übermittelte Stimmabgaben gefasst werden. Solche Beschlüsse werden vom Aufsichtsratsvorsitzenden schriftlich festgestellt und allen Mitgliedern zugeleitet. Ein Recht zum Widerspruch gegen die vom Aufsichtsratsvorsitzenden angeordnete Form der Beschlussfassung besteht nicht. Die nachträgliche Stimmabgabe eines abwesenden Mitglieds ist nur wirksam, wenn sie von allen anwesenden Mitgliedern zugelassen wurde.
- (2) Der Aufsichtsratsvorsitzende kann die Beschlussfassung über einzelne oder sämtliche Gegenstände der Tagesordnung auf höchstens vier Wochen vertagen, wenn an der Beschlussfassung nicht die gleiche Zahl von Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer und der von der Hauptversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder teilnehmen würde oder sonst ein erheblicher Grund für die Vertagung vorliegt. Zu einer erneuten Vertagung ist der Aufsichtsratsvorsitzende nicht befugt. Im Übrigen kann der Aufsichtsratsvorsitzende eine einberufene Sitzung nach pflichtgemäßem Ermessen aufheben oder verlegen.
- (3) Die Beschlussfassung über einen Gegenstand der Tagesordnung, der nicht rechtzeitig mitgeteilt worden ist, ist nur zulässig, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats der Beschlussfassung widerspricht. Abwesenden Mitgliedern ist in einem solchen Fall innerhalb einer vom Aufsichtsratsvorsitzenden bestimmten Frist Gelegenheit zu geben, der Beschlussfassung zu widersprechen; der Beschluss wird erst wirksam, wenn kein abwesendes Mitglied innerhalb der Frist widerspricht.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält. Mitglieder, die durch Telefon- oder Videokonferenz zugeschaltet sind, gelten als anwesend. Abwesende Mitglieder können an der Beschlussfassung teilnehmen, indem sie eine schriftliche oder in Textform übermittelte Stimmabgabe durch ein anderes Mitglied überreichen lassen. Die Art der Abstimmung bestimmt der Aufsichtsratsvorsitzende.
- (5) Beschlüsse des Aufsichtsrats bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht gesetzlich zwingend eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Ergibt eine Abstimmung Stimmengleichheit, so hat bei einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand, wenn auch sie Stimmengleichheit ergibt, der Aufsichtsratsvorsitzende zwei Stimmen.

## **§ 9 Niederschriften**

- (1) Über die Sitzungen des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Aufsichtsratsvorsitzende zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrats anzugeben. Die Niederschrift ist jedem Aufsichtsratsmitglied unverzüglich in Abschrift zu übersenden.
- (2) Beschlüsse, die nicht in Sitzungen gefasst worden oder bei denen einzelne Stimmabgaben nachträglich erfolgt sind (§ 8 Abs. 1 Satz 5), werden vom Aufsichtsratsvorsitzenden in einer Niederschrift festgestellt. Die Niederschrift wird jedem Aufsichtsratsmitglied unverzüglich in Abschrift zugeleitet.
- (3) Die Niederschrift nach Abs. 1 oder 2 gilt als genehmigt, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats, das an der Beschlussfassung teilgenommen hat, innerhalb eines Monats seit Absendung schriftlich beim Aufsichtsratsvorsitzenden widersprochen hat.
- (4) Die vom Aufsichtsrat gefassten Beschlüsse können in der Sitzung im Wortlaut protokolliert und sogleich vom Aufsichtsratsvorsitzenden als Teil der Niederschrift unterzeichnet werden. Soweit Beschlüsse in der Sitzung in dieser Form gesondert protokolliert werden, ist ein Widerspruch nur in der Sitzung möglich.

## **§ 10 Allgemeine Regeln für Ausschüsse**

- (1) Der Aufsichtsrat hat einen Personalausschuss (§ 11), einen Nominierungsausschuss (§ 12), einen Prüfungsausschuss (§ 13) und den nach § 27 Abs. 3 MitbestG zu bildenden Vermittlungsausschuss (§ 14). Weitere Ausschüsse werden bei Bedarf gebildet. Den Ausschüssen können, soweit gesetzlich zulässig, Entscheidungsbefugnisse des Aufsichtsrats übertragen werden. Die Ausschüsse erfüllen die ihnen durch diese Geschäftsordnung und besondere Beschlüsse des Aufsichtsrats übertragenen Funktionen.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder der Ausschüsse entspricht, soweit nicht bei der Wahl durch den Aufsichtsrat eine kürzere Amtszeit bestimmt worden ist, ihrer Amtszeit als Mitglieder des Aufsichtsrats.
- (3) Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, wenn nicht der Aufsichtsrat einen Vorsitzenden bestimmt. Der jeweilige Ausschussvorsitzende berichtet regelmäßig an den Aufsichtsrat über die Arbeit des jeweiligen Ausschusses.
- (4) Ein Ausschuss ist nur beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder, mindestens jedoch drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Ergibt eine Abstimmung im Ausschuss Stimmgleichheit, so hat der Vorsitzende des Ausschusses bei einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand, wenn auch sie Stimmgleichheit ergibt, zwei Stimmen; dies gilt nicht für Abstimmungen im Vermittlungsausschuss (§ 14). Einem stellvertretenden Vorsitzenden steht die zweite Stimme nicht zu.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands nehmen an den Sitzungen der Ausschüsse teil, soweit der Vorsitzende des Ausschusses dies wünscht.
- (6) Die Einhaltung einer Frist für die Einladungen zu den Sitzungen der Ausschüsse, eine Bekanntgabe der Tagesordnung und die Zustellung von Unterlagen für die Tagesordnung vor der Sitzung sind nicht erforderlich. Im Übrigen gelten für das Verfahren der Ausschüsse die Rege-

lungen in §§ 7, 8 und 9 dieser Geschäftsordnung entsprechend, soweit nicht der Aufsichtsrat etwas anderes bestimmt.

- (7) Der Aufsichtsrat kann ein Aufsichtsratsmitglied mit der Aufsicht über die Führung der Geschäfte oder mit der Prüfung einzelner Geschäftsvorgänge beauftragen. Dieses Aufsichtsratsmitglied hat über seine Tätigkeit in der Sitzung der zuständigen Ausschüsse und des Aufsichtsrats zu berichten.

## **§ 11 Personalausschuss**

- (1) Der Personalausschuss besteht aus drei bis fünf Aufsichtsratsmitgliedern. Vorsitzender des Personalausschusses ist der Vorsitzende des Aufsichtsrats.
- (2) Der Personalausschuss bereitet die Personalentscheidungen des Aufsichtsrats zur Bestellung und Anstellung der Vorstandsmitglieder vor.
- (3) Außerdem beschließt er anstelle des Aufsichtsrats über
  - (a) sonstige Rechtsgeschäfte gegenüber Vorstandsmitgliedern nach § 112 AktG;
  - (b) die Vornahme von Geschäften im Gegenstandswert über EUR 50.000 zwischen der Gesellschaft oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen einerseits und einem Vorstandsmitglied oder Personen oder Unternehmungen, die einem Vorstandsmitglied nahe stehen, andererseits;
  - (c) die Einwilligung zu anderen Tätigkeiten eines Vorstandsmitglieds nach § 88 AktG;
  - (d) die Gewährung von Darlehen an den in §§ 89, 115 AktG genannten Personenkreis;
  - (e) die Zustimmung zu Verträgen mit Aufsichtsratsmitgliedern nach § 114 AktG;
  - (f) die anwaltliche Prozessvertretung der Gesellschaft im Rechtsstreit über eine Anfechtungs- oder Nichtigkeitsklage (§ 246 Abs. 2 S. 2, § 249 Abs. 1 S. 1 AktG).
- (4) Der Personalausschuss berät regelmäßig über die langfristige Nachfolgeplanung für den Vorstand. Dabei berücksichtigt er die Führungskräfteplanung des Unternehmens.
- (5) Mitglieder des Vorstands legen potenzielle Interessenkonflikte, die denen des § 4 Abs. 1 entsprechen, gegenüber dem Personalausschuss offen. Zuständig für die Entgegennahme der Erklärungen ist der Vorsitzende des Personalausschusses.

## **§ 12 Nominierungsausschuss**

- (1) Dem Nominierungsausschuss gehören drei Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseignerseite an.
- (2) Der Nominierungsausschuss bereitet die Vorschläge des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern vor.

### § 13 Prüfungsausschuss ("Audit Committee")

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus drei bis sechs vom Aufsichtsrat gewählten Aufsichtsratsmitgliedern. Mindestens ein unabhängiges Mitglied des Prüfungsausschusses muss über Sachverstand auf den Gebieten der Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren verfügen. Er soll unabhängig und kein ehemaliges Vorstandsmitglied der Gesellschaft sein, dessen Bestellung vor weniger als zwei Jahren endete. Der Aufsichtsratsvorsitzende soll nicht den Vorsitz im Prüfungsausschuss innehaben. In ihrer Gesamtheit müssen die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit dem Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist, vertraut sein.
- (2) Der Prüfungsausschuss befasst sich mit der Überwachung der Rechnungslegung, des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des internen Revisionssystems, der Abschlussprüfung sowie der Compliance. Er kann Empfehlungen oder Vorschläge zur Gewährleistung der Integrität des Rechnungslegungsprozesses unterbreiten. Der Prüfungsausschuss kann zu diesem Zweck die dem Aufsichtsrat nach § 111 Abs. 2 AktG zustehenden besonderen Einsichts- und Prüfungsrechte wahrnehmen.
- (3) Der Prüfungsausschuss unterbreitet dem Aufsichtsrat eine Empfehlung für dessen Vorschlag zur Wahl des Abschlussprüfers an die Hauptversammlung. Er beschließt an Stelle des Aufsichtsrats über die Vereinbarungen mit dem Abschlussprüfer (insbesondere den Prüfungsauftrag, die Festlegung von Prüfungsschwerpunkten und die Honorarvereinbarung). Er trifft die gesetzlich gebotenen und sonstige geeignete Maßnahmen, um die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers festzustellen und zu überwachen. Er validiert den Bericht des Vorstands über die Schlussfolgerungen des Auswahlverfahrens.
- (4) Dem Prüfungsausschuss obliegt die Zustimmung zur Vergabe von nicht verbotenen Nichtprüfungsleistungen an den Abschlussprüfer nach Maßgabe von § 319a Abs. 3 HGB und der Verordnung (EU) 537/2014 (Abschlussprüferverordnung). Er kann Leitlinien in Bezug auf nach § 319a Abs. 3 HGB nicht verbotene Steuerberatungsleistungen beschließen, in deren Rahmen die Vergabe von solchen Leistungen keiner Einzelgenehmigung bedarf.
- (5) Halbjahres- und Quartalsfinanzberichte bzw. Quartalsmitteilungen hat der Prüfungsausschuss vor der Veröffentlichung mit dem Vorstand zu erörtern.
- (6) Der Prüfungsausschuss bereitet die Entscheidungen des Aufsichtsrats über die Feststellung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses vor. Zu diesem Zweck obliegt ihm eine Vorprüfung des Jahresabschlusses, des Konzernabschlusses, des Lageberichts und Konzernlageberichts und des Vorschlags für die Gewinnverwendung. An diesen Verhandlungen des Prüfungsausschusses hat der Abschlussprüfer teilzunehmen. Er berichtet über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung, insbesondere wesentliche Schwächen des internen Kontroll- und des Risikomanagementsystems bezogen auf den Rechnungslegungsprozess.

#### **§ 14 Vermittlungsausschuss gemäß § 27 Abs. 3 MitbestG**

Unmittelbar nach der Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters bildet der Aufsichtsrat gemäß § 27 Abs. 3 MitbestG zur Wahrnehmung der in § 31 Abs. 3 Satz 1 MitbestG bezeichneten Aufgabe einen Ausschuss, dem der Vorsitzende, der Stellvertreter sowie je ein von den Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer und der Anteilseignerseite mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewähltes Mitglied angehören.

Beschlossen in der Aufsichtsratssitzung am 19. Dezember 2019.

Alexander Gedat